# Zusatzvereinbarung zum Vertrag nach Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

Zwischen

**Bezeichnung der verantwortlichen Stelle**

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

- nachfolgend bezeichnet als Auftraggeberin -

und

**Bezeichnung des Auftragsverarbeiters**

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

– nachfolgend bezeichnet als Auftragnehmerin –

In Ergänzung des zwischen den Parteien am Datum auswählen geschlossenen Vertrages zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erkennt die Auftragnehmerin gemäß § 30 Absatz 5 Satz 3 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) die kirchliche Datenschutzaufsicht als zuständige Behörde an. Die Anerkenntnis erstreckt sich auch auf die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Datenschutzaufsicht nach §§ 43, 44 DSG-EKD. Die Kontaktdaten der für die Auftraggeberin zuständigen Aufsichtsbehörde sind:

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD

Außenstelle Hannover

Lange Laube 20

30159 Hannover

|  |  |
| --- | --- |
| Auftraggeberin \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort, Datum) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Unterschriften mit Amts- / Funktionsbezeichnungen) | Auftragnehmerin \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort, Datum) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Unterschriften mit Amts- / Funktionsbezeichnungen)  |

Erläuterung

Wenn eine kirchliche Stelle einen Vertrag zur Durchführung einer Auftragsverarbeitung (kurz: AVV) mit einer anderen Stelle abschließt, die nicht den kirchlichen Datenschutzbestimmungen unterliegt, so muss gemäß § 30 Absatz 5 Satz 1 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) sichergestellt sein, dass der Auftragsverarbeiter die Vorgaben des § 30 DSG-EKD oder gleichwertige Bestimmungen beachtet und sich der kirchlichen Datenschutzaufsicht unterwirft.

Als gleichwertige Bestimmungen sind die Regelungen des Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verstehen. Mit dem Abschluss der Zusatzvereinbarung ist zudem die Voraussetzung des § 30 Absatz 5 Satz 3 DSG-EKD erfüllt.

Die Zusatzvereinbarung ist ergänzend zum Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen.